



**Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-017494**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition werden Gerätespezifikationen für "Intelligente Messsysteme" (Smart Meter) gefordert, u. a. sollen die Geräte keine Strahlung aussenden oder Zusatzkosten verursachen und die Sicherheit der Verbraucherdaten auch ggü. Hackerangriffen gewährleisten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 740 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass aktuell in allen deutschen Haushalten die bisherigen Stromzähler durch einen intelligenten Stromzähler ersetzt werden würden. Damit seien Gefahren verbunden, nicht zuletzt min. 20 Euro Zusatzkosten pro Jahr, Falschmessungen zulasten der Verbraucher, die Anfälligkeit des System gegenüber äußeren Einflüssen und Elektrosmog. Die vorhandene Elektroinfrastruktur in den Gebäuden wäre nicht dazu ausgelegt, die durch die Smart Meter hervorgerufenen hohen Oberschwingungsfrequenzen zu leiten. Dies könnte zu spontanen Bränden und Explosionen führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die dritte Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EU) der Europäischen Union (EU), welche in Kürze neu gefasst wird, sowie die EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) die Mitgliedstaaten verpflichten, die Stromzähler der Verbraucher zu modernisieren. Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben regelt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) den Austausch herkömmlicher analoger Zähler durch sog. moderne Messeinrichtungen (d. h. „digitale Stromzähler“ ohne Kommunikationsanbindung). Erst ab einem höheren Verbrauch (6.000 Kilowattstunden jährlich) ist der Einbau intelligenter Messsysteme, die über ein Smart-Meter-Gateway eine besonders gesicherte Kommunikationsanbindung haben, vorgeschrieben. Verbraucher erhalten durch die digitale Messtechnik eine hohe Transparenz über ihren Verbrauch und Zugriff auf variable Tarife oder moderne Energiemanagementsysteme, was ihnen die herkömmliche Zählertechnik derzeit noch verwehrt. Der Rechtsrahmen sorgt mit differenzierten Preisobergrenzen (für moderne Messeinrichtungen beträgt diese jährlich 20 Euro) dafür, dass sich Kosten und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis befinden und schützt die Verbraucher daher unmittelbar. Die Preisobergrenzen bilden die Kosten ab, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für einen digitalen Stromzähler durchschnittlich anfielen. Der Übergang von konventionellen Stromzählern hin zu modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen findet nach § 29 Absatz 3 MsbG im Rahmen eines großzügig bemessenen Zeitkorridors bis zum Jahr 2032 statt. Die meisten der auszutauschenden konventionellen Zähler sind bereits viele Jahre (bzw. Jahrzehnte) in Betrieb. Das Gesetz trifft strenge Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit. Es ist genau geregelt, welche Daten für welchen Zweck wem zur Verfügung gestellt werden dürfen (Teil 3 des MsbG). Diese Regelungen wurden gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) entwickelt. Anders als in den meisten anderen Ländern müssen in Deutschland zudem die für die Datenkommunikation nach außen eingesetzten Smart-Meter-Gateways einem eigens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickeltem Schutzprofil entsprechen. Der



verpflichtende Einbau beginnt gemäß § 30 Satz 1 MsbG erst, wenn mindestens drei Hersteller in einem umfangreichen Zertifizierungsverfahren gegenüber dem BSI nachgewiesen haben, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen (z. B. gegen unbefugten Zugriff) erfüllt sind.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) untersucht die elektromagnetischen Eigenschaften von modernen Messeinrichtungen oder Smart-Meter-Gateways im Rahmen ihrer eichrechtlichen Prüfung. Werden hierbei die maßgeblichen Vorgaben der Norm DIN EN 50470-1 zur elektromagnetischen Verträglichkeit sowie der EU-Richtlinie 2014/53/EU zum Schutz vor elektromagnetischer Abstrahlung nicht erfüllt, dürfen die Geräte nicht in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die in anderen Ländern eingesetzte Smart-Metering-Technik nicht mit der in Deutschland vorgesehenen Technologie vergleichbar ist. Durch das Bündeln von mehreren Verbrauchszählern mit einem Kommunikationsgerät (Smart-Meter-Gateway) sowie dem Verwenden von vielen drahtgebundenen Schnittstellen und etablierter Mobilfunktechnik, wird in Deutschland ein vergleichsweise „strahlungsarmes“ Smart Metering betrieben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.